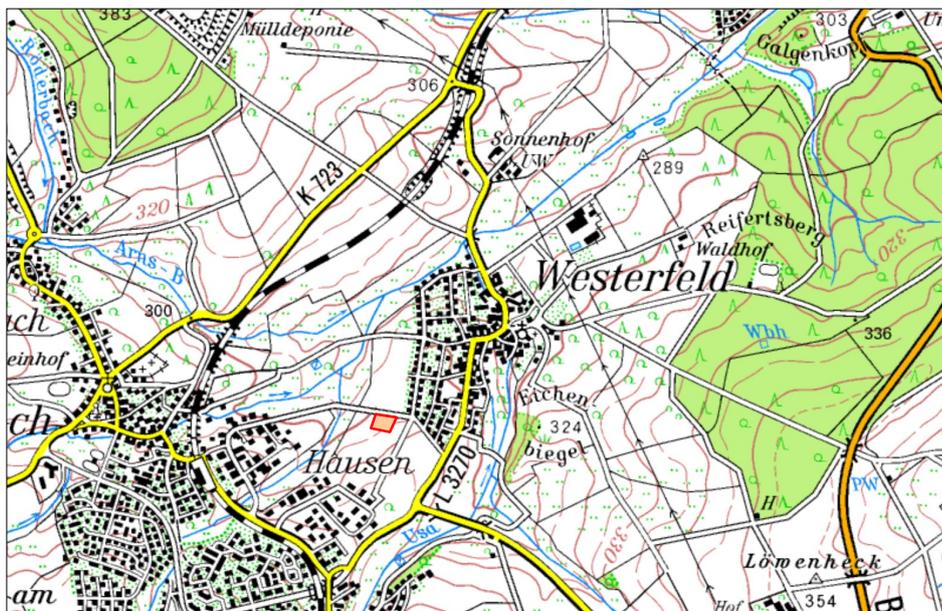


Stadt Neu-Anspach, Stt. Westerfeld

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“, 2. BA, 1. Änd. (Michelbacher Straße)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 16. August 2017



Bearbeitung:

Dr. Jochen Karl

M. Sc. Lisa-Marie Weil

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	5
4	Wirkungen des Vorhabens	5
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	6
6	Literatur	12

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Neu-Anspach plant die Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Kellerborn“, 2. Bauabschnitt aus dem Jahr 2013 mit dem Ziel der Umwidmung von Teilen der seinerzeitig festgesetzten Kompensationsfläche als künftiges Wohngebiet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3.000 m² und wird durch die Michelbacher Straße im Norden, ältere Wohnbebauung im Osten und der verbleibenden Kompensationsfläche (Blühfläche) entlang der Michelbacher Straße im Westen sowie im Süden begrenzt. Im Anschluss daran erstreckt sich das im Aufbau befindliche Gewerbegebiet mit seinen Hallen und Lagerflächen.

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung in max. zweigeschossiger Bauweise fest. Die Erschließung erfolgt von der Ortslage Westerfeld aus, wobei der bestehende Wirtschaftsweg in Verlängerung der Michelbacher Straße ausgebaut wird.

Der Geltungsbereich beansprucht Teile der seinerzeit im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsfläche, die zum Ausgleich für den Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten der Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn festgesetzt wurde. Die Fläche wurde in den letzten Jahren mit einer Blümmischung angesät, die teilweise sehr hoch wüchsige Arten beinhaltet und im Spätsommer einen sehr dichten Bestand von verdorrten Ackerwildkräutern und Kulturarten (Sonnenblume) hinterlässt. Im westlichen Abschnitt der Kompensationsfläche wurden zuletzt vier sog. Lerchenfenster (3 x 7 m) angelegt.

3 Datengrundlage

Die Datengrundlage stützt sich im Hinblick auf die Artvorkommen auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“, 2. BA (PLANUNGSBÜRO FISCHER, 06.2014), wobei die Angaben in Kap. 5 vor allem der Charakterisierung des Landschaftsraumes dienen sollen. Die nachfolgend zu behandelnden Auswirkungen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans betreffen hingegen den rechtlichen Status der Fläche, für die als „worst case“ eine erfolgreiche Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen anzunehmen ist.

4 Wirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet ist aktuell, bis auf die angrenzende Wegeparzelle, vollständig Teil einer artenschutzrechtlich gebundenen Kompensationsfläche für Feldlerche und Rebhuhn. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht ein Teil dieser Fläche im Umfang von rd. 2.700 m² verloren. Mögliche artenschutzrechtliche Eingriffe ergeben sich folglich durch den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten sowie Nahrungshabitaten für besagte Arten, eventuell aber auch durch eine Entwertung der verbleibenden Flächenanteile.

Neben den direkten Eingriffswirkungen sind hierbei verschiedene Randeffekte zu berücksichtigen, bei Wohngebieten also vor allem anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte, vor allem und visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm, aber auch eine Zunahme von Beunruhigungen durch eine verstärkte Freizeitnutzung in der Umgebung.

Tab. 1: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust, allgemein
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Zur Erfassung der Vogelarten wurden im Zeitraum von März bis Mai 2014 fünf Begehungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet bezog sich dabei auf die Ackerfläche zwischen dem damaligen Siedlungsrand und der Verlängerung Michelbacher Straße (heute Gewerbegebiet und Kompensationsfläche) sowie die Ackerflächen nördlich des Plangebiets und Teile der Bachniederung im Westen.

Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Nachweise brütender Vögel erbracht. Im weiteren Untersuchungsgebiet wurden 16 Arten mit 24 Revieren als Reviervögel identifiziert (Tab. 2, Abb. 1). Neben den Reviervögeln wurden zehn weitere Arten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 2).

Tab. 2: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status*	Rote Liste		EHZ HE
			HE	RLD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	3	V	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	FV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	n	-	-	GF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	V	3	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	FV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b	3	-	U2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	V	V	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	-	-	FV

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	V	-	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	V	-	U1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	-	-	FV
Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	n	-	-	U1
Arten aus weiteren Quellen (Dr. Selzer, UNB HTK, mündlich)					
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	n	2	2	U2
Legende:					
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
B: Brut	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2016) ¹		FV	günstig ungünstig bis unzureichend unzureichend bis schlecht Gefangenschaftsflüchtling
b: Brutverdacht		HE: Hessen (2014) ²		U1	
n: Nahrungsgast		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste		U2	
*) hier bezogen auf das seinerzeitige Plangebiet		Aufnahme: Planungsbüro Fischer			

Der seinerzeitige Befund ist aktuell um das Rebhuhn zu ergänzen, das nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises im Umgriff des Plangebiets mit einer sog. „Kette“ beheimatet ist, d.h., dass hier mehrere Tiere leben, für die auch vereinzelt Brut annehmen sind.

Das seinerzeit nachgewiesene Artenrepertoire umfasst die für Ackerlandschaften typischen Arten, (neben dem Rebhuhn) vor allem Feldlerche, Hänfling, Stieglitz und Goldammer. Gelbspötter, Haus- und Feldsperling als weitere Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand sind hingegen mehr den Siedlungsrandlagen zuzuordnen.

Abb. 1 zeigt die damals nachgewiesenen Revierzentren mit einer Feldlerchenbrut im Plangebiet und sechs weiteren Revieren in der Umgebung. Da die Feldlerche ihre Bruthabitate in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht jährlich neu anlegt, erlaubt die Revierverteilung keine Aussagen über den Wert einer einzelnen Ackerfläche. Wichtig ist indes, dass die Art westlich Westerfeld mit einer mäßig hohen Brutdichte vorkommt und hier vor allem die Ackerflächen nutzt, weniger das (oft sehr früh gemähte) Grünland.

Folgerichtig war die artenschutzrechtliche Kompensation für den Bebauungsplan vor allem auf die Feldlerche ausgerichtet, zumal keine genauen Informationen über Bruthabitate des Rebhuhns vorliegen. Sein Vorkommen im Gebiet ist aufgrund der Erkenntnisse der UNB anzunehmen. Die anderen nachgewiesenen Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand konnten der Zielausrichtung der Maßnahme aber subsumiert werden. Sie profitieren allein schon durch das erhöhte Nahrungsangebot auf Blühflächen erheblich.

¹⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

²⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

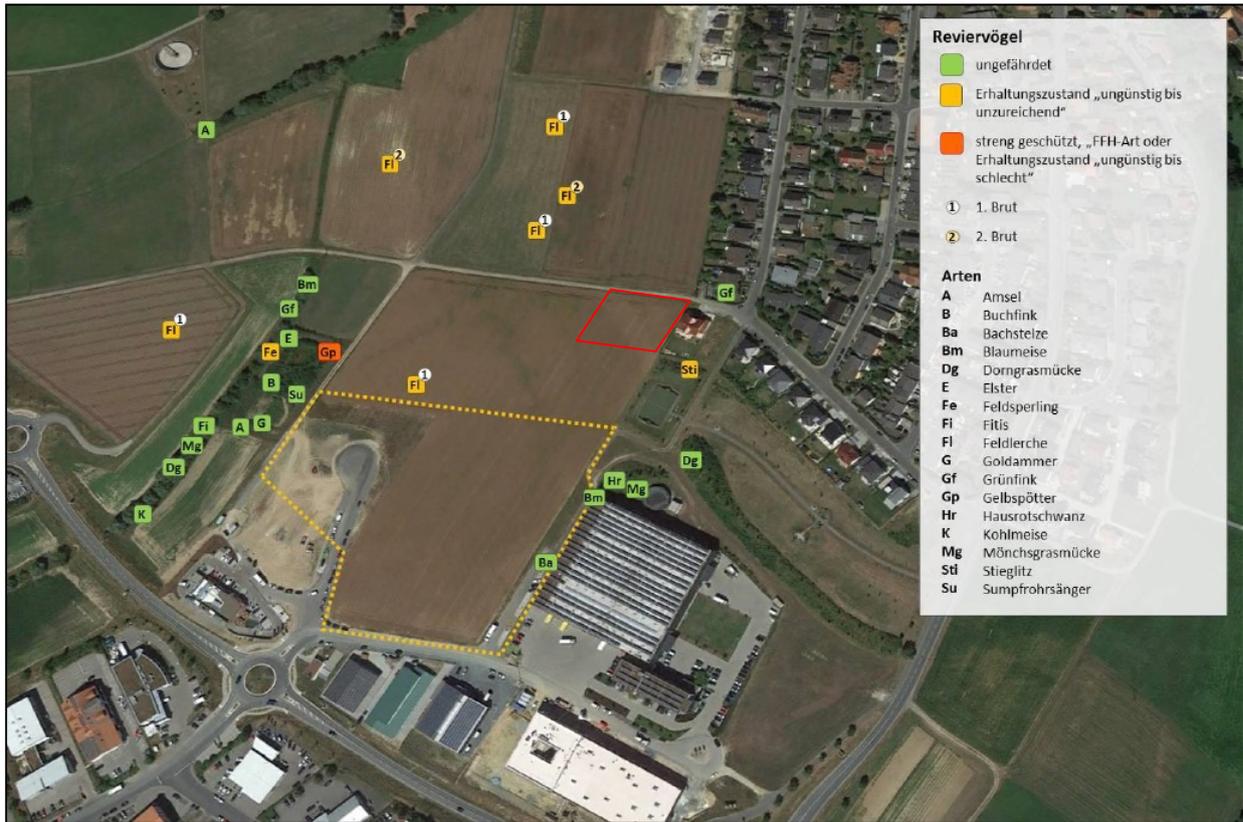


Abb. 1: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2013 (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsbüro Fischer, 06/2014). In rot ergänzt der aktuelle Geltungsbereich.

Eine „vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten“ und eine „artspezifische Prüfung“ für die als Nahungsgast einzustufenden Finkenvögel kann im Weiteren unterbleiben, da offensichtlich ist, dass unter Erhalt von 85 % ($18.512 \text{ qm} - 2.700 \text{ qm} = 15.812 \text{ qm}$) der Ursprungsfläche und Neuanlage von den Eingriffsumfang übersteigenden neuen Ausgleichsflächen (3.763 qm statt 2.700 qm) in funktionaler Nachbarschaft zum Plangebiet bei Umsetzung sinnvoller Maßnahmen (Blühstreifen, Säume, „Dreifelderwirtschaft“) mindestens in gleicher Weise profitieren wie bislang - insbesondere aber auch formal, weil das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Nahrungsgäste, insbesondere Kleinvögel, per se auszuschließen ist.

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich Goldammer, Feldlerche und Rebhuhn zu unterziehen.

Bei der Goldammer ist davon auszugehen, dass sie zwar durchaus tradierte Brutplätze nutzt (lichte Gebüsche, Untergras z. B. entlang von Zäunen), diese aber keine besonderen Eigenschaften aufweisen müssen und in einer Landschaft immer wieder neu „entstehen“. Ausschlaggebend resp. begrenzend für das Vorkommen der Art sind keine strukturellen Parameter, sondern die Nutzungsintensität. Angesichts der flächenmäßigen Ausdehnung des Ausgleichs, der günstigen Verteilung der künftigen Kompensationsflächen in der Landschaft und der vergleichsweise geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist davon auszugehen, dass die ökologischen Bedingungen im Umfeld des Eingriffs erhalten bleiben und mithin die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG wirkt.

Für die Feldlerche ist unter Zugrundelegen der Vorkommensdichte bei Westerfeld im direkt betroffenen Anteil der bisherigen Ausgleichsfläche das Potenzial für ein Bruthabitat anzunehmen. Auch hier ist – wie bereits dargelegt – von einer ausreichenden Mobilität der Art auszugehen, die eine kurzfristige Besiedlung der neuen Kompensationsflächen erwarten lässt. Diese sind durch Lage und Umfang geeignet, mindestens 2 Brutpaare aufzunehmen. Der direkte Eingriff ist damit (bei vorlaufender bzw. rechtzeitiger Umsetzung der Maßnahmen) voll kompensiert.

Zu diskutieren bleibt hier die Frage, ob das Wohngebiet im Nordosten der bisherigen Ausgleichsfläche Störfwirkungen auf die verbleibenden Flächenanteile erwarten lässt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kompensationsfläche bereits jetzt von Randstörungen (Gewerbegebiet, Weg) bzw. Kulissenwirkungen (Gewerbegebiet) erfasst wird. Die zusätzlichen Störquellen (vor allem Gartennutzung) verschieben die Einflussgrenze um rd. 65 m nach Westen und 43 m nach Süden. Davon ausgehend, dass in einem 20 m breiten Randstreifen der Ausgleichsfläche wegen der Randeffekte auch bislang keine Bruten stattgefunden haben und dieser Puffer auch den Grenzen des Wohngebiets vorzulagern ist, verringert sich die als nutzbar definierte Fläche von rd. 8.100 qm um 2.600 qm auf rd. 5.500 qm (dies sind 2/3). Damit ergeben sich die Schlussfolgerungen, dass

- a. die verbleibende Ausgleichsfläche weiterhin (wenn auch eingeschränkt) ihre Funktion erfüllen kann, weil sie nicht in Gänze (sondern lediglich zu etwa 1/3) durch zusätzliche Randstörungen entwertet wird, und
- b. vom Verlust eines Bruthabitats auf der verbleibenden Fläche auszugehen ist.³

Das Rebhuhn nutzt Landschaften sehr großflächig und saisonal mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Wie bei der Goldammer spielt die Nutzungsintensität der Landschaft (nicht allein die des einzelnen Ackers) eine entscheidende Rolle. Neben dem Vorhandensein von ausreichend Nahrung und störungsfreien Rückzugsmöglichkeiten bedarf es der Deckung durch Säume, Raine, niedrige Gebüsche und Branchen – durchweg also Habitate, die eigentlich leicht zu entwickeln sind.

Die verbleibende Ausgleichsfläche wird für das Rebhuhn auch künftig verfügbar und nutzbar bleiben, da sie bei sachgerechter Herstellung und Pflege genügend Deckung bietet. Selbst wenn man auch für das Rebhuhn – wie bei der Feldlerche – von einer teilweisen Entwertung ausgeht, so wird diese durch die zusätzlichen Flächen in jedem Fall kompensiert, da für das Rebhuhn ein ungleich geringerer individueller Habitatsanspruch zugrunde zu legen ist und die neuen Flächen eine hohe positive Wirkung auf die Umgebung entfalten.

³) Hierbei werden die Ergebnisse eigener Untersuchungen der letzten Jahre zugrunde gelegt, die in mäßig intensiv genutzten Agrarlandschaften großräumig eine mittlere Brutdichte von etwa 15 BP / 100 ha annehmen lassen. Kleinräumig sind diese Werte ggf. zu korrigieren, da wegen der Fruchtabhängigkeit starke Schwankungen normal sind. Vorliegend betrug die Brutdichte im Jahr 2013 etwa 1 BP / 1 ha. Die Ausgleichsfläche hatte demnach ein Potenzial von 1-2 Brutpaaren vor Durchführung der Maßnahmen und – bei optimaler Herrichtung – etwa 4 Brutpaare. Folglich bewirken der direkte Flächenverlust und die Zunahme von Störeffekten in der Gesamtheit eine Reduzierung des Potenzials auf 2-3 Brutpaare. Auszugleichen sind somit für beide Eingriffswirkungen zusammen 2 Bruthabitate.

Die nachfolgenden Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z. B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Goldammer sind Vögel der halb offenen Feldflur mit niedrigen Gebüsch und Hecken. Als Insektenfresser sind sie auf artenreiche Wiesen, Brachflächen und strukturreiche Säume angewiesen, die durch Dünger- und Pestizideinsatz immer seltener werden.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich	gelb	gelb	gelb
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich	grün	grün	gelb
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich	grün	grün	gelb
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	gelb
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:				grau	grau	grün
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:				grau	grau	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:				grau	grau	grau
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				grau	grau	grau
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:				grau	grau	grau
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:				grau	grau	grau
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:				grau	grau	grau
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:				grau	grau	grau

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Besonders gern brüten sie im Ackerland oder auf extensiv genutzten Weiden. Ihr Vorkommen ist stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Ihr Rückgang ist u. a. auf die intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Das Rebhuhn kommt als Kulturfolger in Heiden, Acker-, Grün- und Brachland und in reich strukturierten Mischgebieten vor. Der Verlust oder die Entwertung von kleinräumig strukturierten, extensiv genutzten Ackerflächen mit Randstreifen und Brachen wirkt sich zunehmend auf den Rückgang der Art aus.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass bei sachgerechter Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten artenschutzrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Der Verlust von zumindest potenziellen Brut- und Zufluchtstätten der hier zu beachtenden Arten Goldammer, Feldlerche und Rebhuhn wird in hinreichendem Maße kompensiert. Eine zügige Annahme der neuen Habitate ist wahrscheinlich.

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.